

Richtlinie des Wartburgkreises
für die
Förderung von Kunst und Kultur

- Neufassung ab 01.01.2020–

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kulturelle und künstlerische Projekte, die für den Wartburgkreis besondere kulturelle und touristische Bedeutung haben, sowie die feierliche Ausgestaltung von Ortsjubiläen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Projektförderung dient der gezielten und zeitlich befristeten Unterstützung zur Realisierung von Projekten, die von Vereinen getragen werden, in ihrer Bedeutung über die Grenzen der Sitzgemeinde hinausgehen und an denen ein besonderes Interesse des Landkreises besteht. In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:

- Musik
- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst

2.2 Ebenfalls werden Veranstaltungen aus Anlass von Ortsjubiläen gefördert, wenn das Jubiläum zu einem Vielfachen von 25 Jahren begangen wird.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine mit Sitz im Wartburgkreis.

3.2 Für Ortsjubiläen kann auch der Vertreter eines Organisationskomitees beantragen, das kein gemeinnütziger Verein ist; der Antragsteller haftet in diesem Fall persönlich für die zweckentsprechende Verwendung und eine etwaige Rückforderung nach Ziff. 6.2.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Form einer pauschalen Förderung bewilligt.

4.2 Voraussetzung für die Förderung durch den Landkreis ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an der Förderung.

4.3 Für Ortsjubiläen wird pro Jahr des Bestehens ein Betrag von höchstens 1,00 Euro gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ein Antragsformular wird dafür bereitgestellt.

Dem Antrag auf Projektförderung ist ein detaillierter Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan beizulegen.

Dem Antrag auf Förderung von Ortsjubiläen ist neben dem Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan ein geeigneter Nachweis zum Jubiläum beizufügen.

Der Antrag ist zu richten an:

Landratsamt Wartburgkreis, Büro des Landrates, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.

5.2 Anträge mit einem Fördervolumen ab 5.000 Euro sind bis spätestens 31. Juli des Vorjahres, für das die Förderung beantragt wird, einzureichen.

5.3 Anträge mit einem Fördervolumen unter 5.000 Euro sind bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Dies gilt auch für Anträge für das Jahr 2020.

5.4 Die Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

5.5 Die Anträge sind dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Empfehlung vorzulegen. Dieser empfiehlt dem Landrat die Bewilligung der Zuwendung.

5.6 Der Landrat setzt die Höhe der Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5.7 Zuwendungsempfänger haben unverzüglich Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, dem Landratsamt mitzuteilen.

5.8 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichendes geregelt ist.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Landratsamt nach Abschluss der Maßnahme innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist durch einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen nachzuweisen. Die Belege gehen nach Prüfung an den Empfänger zurück.

6.2 Wird der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, wird die geleistete Zahlung ganz oder teilweise zurückgefordert, zuzüglich gesetzlicher Zinsen.

7. Gleichstellung

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen in der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die zum 01.01.2012 in Kraft getretene Richtlinie, die zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert wurde.

Bad Salzungen, den 18.12.2019

gez. Krebs

Landrat des Wartburgkreises